

RS OGH 1991/9/17 10ObS199/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

Norm

BSVG §3 Abs1 Z2

Rechtssatz

Steht die Tätigkeit insgesamt unter Versicherungsschutz, so ist die wirtschaftliche Bedeutung einzelner Teile der Tätigkeit nicht mehr zu prüfen. Es geht aber nicht an, eine Tätigkeit, die für den Betriebsführer insgesamt von wirtschaftlicher Bedeutung ist, in mehrere Teile zu zerlegen und jene vom Versicherungsschutz auszunehmen, die für sich allein gesehen keine wirtschaftliche Bedeutung für die Führung des Betriebes haben. Es wäre nicht zu rechtfertigen, den Versicherungsschutz nur deshalb zu verneinen, weil die Arbeit sorgfältiger ausgeführt wird, als dies notwendig und möglicherweise üblich ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 199/91
Entscheidungstext OGH 17.09.1991 10 ObS 199/91
Veröff: SSV-NF 5/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0085782

Dokumentnummer

JJR_19910917_OGH0002_010OBS00199_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at